



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Herrn



14. März 2016

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

421 -13.05.01

PR'in Dahlke

Telefon 0211 871-3330

Telefax 0211 871-2490

Leonie.Dahlke@mik.nrw.de

## Antrag gemäß § 4 Abs.1 Informationsfreiheitsgesetz NRW

Ihre E-Mail vom 7.3.2016

Sehr geehrter Herr



unter Bezugnahme auf den Spiegel-Artikel "Flüchtlingskrise: Polizei rechnet mit steigender Kriminalität" vom 7.3.2016 bitten Sie in Ihrer Anfrage um Übersendung des Berichts der Bund-Länder-Projektgruppe "Zuwanderung".

Gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW hat jede natürliche Person nach Maßgabe dieses Gesetzes u. a. gegenüber Behörden des Landes Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen, soweit keine Ablehnungsgründe gemäß §§ 6 ff. IFG NRW bestehen.

Ihrem Antrag werde ich nach meiner Bewertung aufgrund der vorliegenden Voraussetzungen des § 6 lit. a) IFG NRW nicht stattgeben, da deren Beantwortung die Tätigkeit der Polizei im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung beeinträchtigen würde. Eine Beeinträchtigung kommt vor allem dann in Betracht, wenn der Antragsteller durch den Informationszugang Rückschlüsse auf die Arbeitsweise und den Informationsaustausch der betroffenen Behörden ziehen könnte.

Das ist hier der Fall. In dem einschlägigen Bericht der BLPG „Zuwanderung“ steht die ganzheitliche, polizeilich relevante Betrachtung der Thematik „Flüchtlinge“ im Fokus, insbesondere auch die sich aus entsprechenden Erhebungen und Bewertungen ergebenden wesentlichen polizeilichen Einsatz- und Ermittlungsanforderungen. Beispielhaft zu nennen seien an dieser Stelle mögliche Konzepte zur Bekämpfung Politisch

Dienstgebäude:

Friedrichstr. 62-80

40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:

Fürstenwall 129

40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 732, 736, 835,  
836, U71, U72, U73, U83

Haltestelle: Kirchplatz



motivierter Kriminalität im Zusammenhang mit der deutlich gesteigerten  
Zuwanderung.

Seite 2 von 2

Die in dem Bericht dargestellten Ergebnisse und themenspezifischen  
Handlungsempfehlungen sind daher folgerichtig nach der Allgemeinen  
Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums des Landes Nordrhein-  
Westfalen zum materiellen und organisatorischen Schutz von Ver-  
schlusssachen als Verschlusssache (VS- Nur für den Dienstgebrauch)  
eingestuft. Es handelt sich um im öffentlichen Interesse geheimhal-  
tungsbedürftige Tatsachen und Erkenntnisse, die der Öffentlichkeit nicht  
zugänglich gemacht werden können.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntga-  
be Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düs-  
seldorf, Bastionstr. 39, D-40213 Düsseldorf zu erheben.

Daneben haben Sie gemäß § 13 Abs. 2 IFG NRW das Recht, den Lan-  
desbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-  
Westfalen, Kavalleriestr. 2-4, D-40213 Düsseldorf, anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ekhoff